

Informationsblatt zur Nutzung der Geothermie im Landkreis Landshut

Grundsätzlich werden 2 verschiedene Arten von Systemen unterschieden. Das geschlossene System bei dem nur die umgebene Erdwärme genutzt wird und das offene System bei dem anstehendes Grundwasser aus dem Boden entnommen wird und nach dem Wärmeentzug wieder eingeleitet wird. Über eine Voranfrage beim Wasserwirtschaftsamt Landshut - WWA - kann sich der Bauherr erkundigen, ob grundsätzlich eine Nutzung durch oberflächennahe Geothermie in Frage kommt. Diese Auskunft ist kostenfrei.

Allgemeine Informationen sind auch im neuen Energieatlas der Staatsregierung zu finden. Dieser ist unter dem Link <http://www.energieatlas.bayern.de/index.html> zu erreichen.

1. Fallgruppe: thermische Nutzung mittels offenen Systemen **– Grundwasserwärmepumpen**

Zuständigkeit des privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft

Der Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe (GWWP) mit oberflächennahen, ungespannten Grundwasser stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar und es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis und für die Bohrung eine Bohranzeige erforderlich. Auf die Bohranzeige kann verzichtet werden, wenn vor Beginn der Bohrung die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird.

Soweit der Anwendungsbereich des Art. 70 BayWG gegeben ist, ist dem Antrag auf Erlaubnis für die wasserwirtschaftliche Beurteilung ein Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) mit dem Anerkennungsbereich Thermische Nutzung (offene Systeme) beizufügen. Hierbei sind seitens des PSW auch Angaben zum geplanten Brunnenbauwerk zu machen bzw. dieses als Teil der Grundwasserbenutzungsanlage hinsichtlich dessen technischer Eignung zu begutachten.

Entsprechend der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) prüft der PSW vorab auch, ob er für diesen Fall zuständig ist, d.h. ob die Randbedingungen für ein Verfahren nach Art. 70 BayWG vorliegen, z.B. ob bei der thermischen Nutzung die Grenze von 50 kJ/s überschritten wird.

Für den Landkreis Landshut liegen die Ergebnisse der hydrogeologischen Landesaufnahme in Form von hydrogeologischen Karten vor. In den Karten sind Bereiche mit oberflächennahem Grundwasser in den quartären Schichten dargestellt. In diesen Bereichen ist davon auszugehen, dass die Randbedingungen für eine wasserrechtliche Erlaubnis Art. 70 BayWG gegeben sind, soweit auch die anderen dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ergebnisse der Landesaufnahme (Planungsregion

13) können beim Landesamt für Umwelt kostenpflichtig erworben werden. Es können die Daten auch direkt über das Bodeninformationssystem des Bayerischen Landesamtes für Umwelt eingesehen werden, z.B. unter folgenden Links:

<http://www.bis.bayern.de/bis/initParams.do>

<http://www.bis.bayern.de/bis>

Altlasten

Der PSW hat in seinem Gutachten auch abzuklären, ob Altlasten berührt sein können. Er sollte dazu eine Anfrage beim für das Altlastenkataster zuständigen Sachgebiet Abfallrecht am Landratsamt Landshut stellen.

Ansprechpartner Abfallrecht: Tel. 0871 408-3120

►Verfahrensablauf ohne Bohranzeige

Bauherr möchte ein GWWP erstellen → (Voranfrage beim WWA) → Beauftragung eines Planers für die Errichtung einer GWWP (Heizungsbauer / Bohrunternehmer) → Erstellen der Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren → Beauftragung eines PSW zur Begutachtung des Antrags → PSW erstellt Gutachten → Antragsunterlagen mit PSW-Gutachten werden beim LRA eingereicht → LRA erstellt Bescheid auf Grundlage des PSW-Gutachtens → bestehen von Seiten des LRA Unklarheiten, so ist PSW als Gutachtenersteller Ansprechpartner → Bescheid ergeht an den Bauherrn → GWWP-Anlage wird erstellt → baubegleitende Bauabnahme nach Art. 61 BayWG mit PSW-Abnahmeprotokoll → Abnahmeprotokoll beim LRA einreichen → Abschluss des Verfahrens durch das LRA

►Verfahrensablauf mit Bohranzeige

Bauherr möchte ein GWWP erstellen → (Voranfrage beim WWA) → Beauftragung eines Planers für die Errichtung einer GWWP (Heizungsbauer / Bohrunternehmer) → Vorerkundung ist notwendig → Bohranzeige beim LRA einreichen (Bauherr/Heizungsbauer/ Bohrunternehmen) → (kostenpflichtige) Begutachtung der Bohranzeige durch WWA → Im Falle der Zustimmung durch LRA Erkundungsbohrung → Bohrbeginn anzeigen (1 Woche = mindestens 7 Tage!) → Planungsunterlagen werden vervollständigt und an den PSW übermittelt → PSW erstellt Gutachten → Antragsunterlagen mit PSW-Gutachten werden beim LRA eingereicht → LRA erstellt Bescheid auf Grundlage des PSW-Gutachtens → bestehen von Seiten des LRA Unklarheiten, so ist PSW als Gutachtenersteller vorrangig Ansprechpartner → Bescheid ergeht an den Bauherrn → Brunnenausbau und GWWP-Anlage wird erstellt → baubegleitende Bauabnahme nach Art. 61 BayWG mit PSW-Abnahmeprotokoll → Abnahmeprotokoll beim LRA einreichen → Abschluss des Verfahrens durch das LRA

Grundsätzlich ist eine Bohranzeige nur notwendig, **wenn die örtlichen Verhältnisse erst erkundet werden müssen**, d.h. wenn keine Erkenntnisse über die örtlichen Verhältnisse vorhanden sind. Dies sollte im Bereich der quartären Kiese im Isartal i.d.R. nicht erforderlich sein, wenn die Bohrung/der Bodenaufschluss nicht über das oberflächennahe Grundwasser hinausgeht; dies ist in der Regel mit Bohrtiefen kleiner **6 m** gegeben. Für die entsprechende Ausführung von Bohrungen/Bodenaufschlüssen ohne Aufschluss der tertiären Schichten im Isartal zeichnet der beauftragte Bohrunternehmer/PSW verantwortlich, da ansonsten die Randbedingungen für ein Verfahren mit Zulassungsfiktion nicht mehr gegeben wären.

Die Entscheidung, ob eine Erkundungsbohrung durchgeführt wird oder nicht, liegt vorrangig beim Bauherrn/Planer.

Das Landratsamt bittet zu beachten, dass für den entstehenden Aufwand **Kosten** entstehen. Für die die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt von Bohranzeigen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 70 BayWG fallen Auslagen von mindestens 60,00 Euro an. Für den separaten Zustimmungsbescheid zur vorherigen Erkundungsbohrung kommt eine Bescheidsgebühr von 70,00 € hinzu. Die Gebühr für die Erlaubnis für den Betrieb der Grundwasserwärmepumpe hängt von der Leistung der Wärmepumpe und dem Aufwand im Verfahren ab. Zurzeit beträgt die durchschnittliche Gebühr ca. 200 €.

2.Fallgruppe:Thermische Nutzung mittels geschlossenen Systemen

Seit Kurzem sind nun auch PSW für die Begutachtung thermischer Nutzungen von **geschlossenen** Systemen tätig. Je nach Ausführungsart des geschlossenen Systems sind unterschiedliche rechtliche Verfahren erforderlich.

Erdwärmesonden

Unter dem Begriff Erdwärmesonde wird der klassische Doppel-U-Strang verstanden, der über mehrere Meter vertikal in den Untergrund eingebracht wird.

Im Landkreis Landshut werden aufgrund der lokalen geologischen Verhältnisse bei der Errichtung einer klassischen Erdwärmesonde beim Bohren in der Regel Grundwasservorkommen erschlossen und deren Stauer durchteuft.

Deshalb kann die Genehmigung hier nicht im Verfahren nach Art. 70 BayWG abgehandelt werden, sondern es ist eine Bohrgenehmigung und ein wasserrechtliches Verfahren beim Landratsamt Landshut mit Einschaltung des WWA als amtlichen Sachverständigen erforderlich. Die Begutachtung fällt also nicht unter die Zuständigkeit des PSW.

Vorauskünfte zur möglichen Bohrtiefe können beim Wasserwirtschaftsamt gestellt werden.

Erdwärmekollektoren

Neben den klassischen Sonden gibt es sogenannte Erdwärmekollektoren, die für den Einbau nahe der Oberfläche gedacht sind. Dabei werden 2 Fälle unterschieden:

Einbau im Grundwasser/Grundwasserwechselzone

Erfolgt der Einbau so, dass der Kollektor in das Grundwasser beziehungsweise in die Grundwasserwechselzone reicht (z.B. vertikale Kollektoren oder Erdwärmekörbe), dann ist damit der wasserrechtliche Tatbestand des Einbringens von festen Stoffen in das Grundwasser gegeben. Für diese Anlagen ist ein Verfahren nach Art. 70 BayWG erforderlich mit entsprechendem Gutachten eines PSW für geschlossene Systeme.

►Verfahrensablauf ohne Bohranzeige

Bauherr möchte einen Kollektor einbauen → (Voranfrage beim WWA) → Beauftragung eines Planers für den Einbau der Kollektoranlage (Heizungsbauer / Bohrunternehmer) → Erstellen der Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren → Beauftragung eines PSW zur Begutachtung des Antrags → PSW erstellt Gutachten → Antragsunterlagen mit Pkw-Gutachten werden beim LRA eingereicht → LRA erstellt Bescheid auf Grundlage des Pkw-Gutachtens → bestehen von Seiten des LRA Unklarheiten, so ist PSW als Gutachtenersteller Ansprechpartner → Bescheid ergeht an den Bauherrn → Kollektoranlage wird erstellt → baubegleitende Bauabnahme nach Art. 61 BayWG mit PSW-Abnahmeprotokoll → Abnahmeprotokoll beim LRA einreichen → Abschluss des Verfahrens durch das LRA

Einbau oberhalb der Grundwasserwechselzone

Wird der Kollektor außerhalb der Grundwasserwechselzone eingebaut, z.B. flächiger Horizontalkollektor, dann liegt kein wasserrechtlicher Tatbestand vor und damit entfällt die Genehmigungspflicht. Der für den Einbau erforderliche Erdaufschluss ist in diesen Fällen sehr gering (ca. 1 m unter Gelände), sodass zur Vereinfachung auch keine Anzeige nach § 49 WHG erforderlich ist.

Aufgaben des PSW

Grundsätzlich

Die Aufgabe der wasserwirtschaftlich Begutachtung wurde für den Anwendungsbereich von Art. 70 BayWG auf den PSW übertragen. Er trägt für seine Begutachtung auch die Verantwortung. Er zeichnet für den ordnungsgemäßen Ablauf der Errichtung und für die plangemäße Erstellung der Anlage verantwortlich. Wir halten es deshalb für sinnvoll, dass der PSW vom Bauherrn so früh wie möglich in das Verfahren eingebunden wird.

In diesem Zusammenhang weist das Landratsamt daraufhin hin, dass das Umweltministerium aufzeigte, dass die grundlegende Pflicht zur persönlichen Ortseinsicht durch den PSW für die ordnungsgemäße Bauabnahme gegeben ist. Eine Nichtbeachtung wäre als Verstoß gegen § 6 Abs. 1 VPSW zu werten.

Lage- und Höhenangaben

Der PSW hat die bescheidskonforme Ausführung der Anlage zu überprüfen. Dazu gehört die Überprüfung der Ausbaupläne, die Grundlage sind für die Beurteilung, ob die Anlage plangemäß ausgeführt wurde. In diesen Ausbauplänen und damit zum Abschluss des Verfahrens sollte die GOK deshalb grundsätzlich vorhanden sein.

Altlasten

Der PSW hat in seinem Gutachten auch abzuklären, ob Altlasten berührt sein können. Er sollte dazu eine Anfrage beim für das Altlastenkataster zuständigen Sachgebiet Abfallrecht am Landratsamt Landshut stellen.
Ansprechpartner Abfallrecht: Tel. 0871 408-3120

Weitergabe der Bohrdaten an das LfU durch den Bauherrn

Der Bauherr ist zur Weitergabe der Bohrdaten an das Landesamt für Umwelt (LfU) verpflichtet.

Leitfaden zur thermischen Nutzung von Erdwärme

Es wird vom StMUG und StMWIVT der neu überarbeitete Leitfaden „Erdwärme in Bayern“ veröffentlicht. In ihm werden im Detail die verschiedenen Fälle der thermischen Nutzung von Erdwärme aufgezeigt und die rechtliche Einordnung dargestellt.

Soweit Sie Verfahrensfragen haben sollten, steht Ihnen das Landratsamt zur Auskunft zur Verfügung.